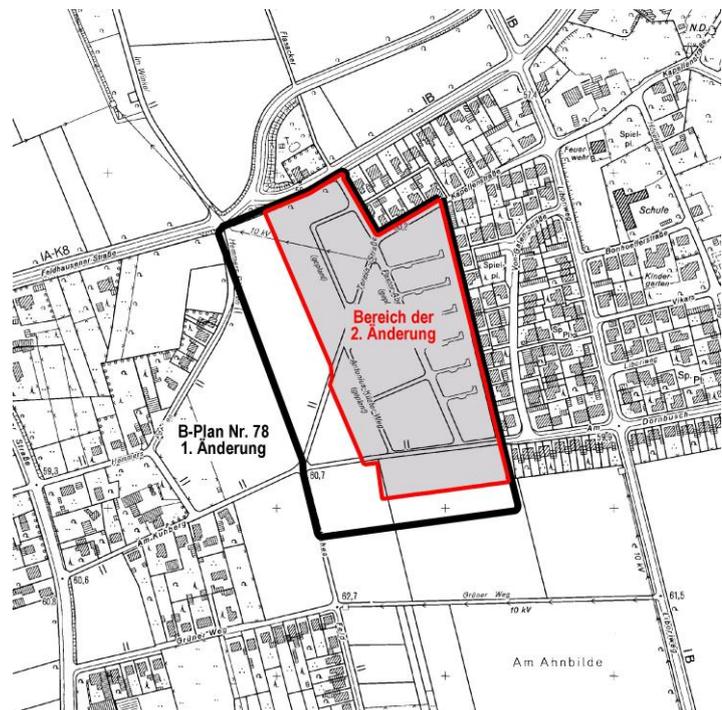


Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB



***Bebauungsplan Nr. 78 2. Änderung
„ Westlich Von-Galen-Straße“***

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Lage des Plangebietes***
- 2. *Verfahrensablauf***
- 3. *Anlass und Ziele der Planung***
- 4. *Berücksichtigung der Umweltbelange***
- 5. *Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung***
- 6. *Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten***

2. *Verfahrensablauf*

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/1 „Westlich Von-Galen-Straße“ gefasst. Der Bebauungsplan soll im Vereinfachten Verfahren geändert werden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verzichtet.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Die betroffene Öffentlichkeit erhielt im Verfahren während der Offenlage vom 23.03.2009 bis 24.04.2009 gem. § 3 (2) BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die berührten Behörden und Träger wurden § 4 (2) BauGB gehört und parallel beteiligt.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bottrop am 24.09.2009 ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden.

3. *Anlass und Ziele der Planung*

Der Bebauungsplan Nr. 78 ist in der Fassung der 1. Änderung seit dem 07.06.2003 rechtskräftig. Der Plan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Das seinerzeit eingeleitete Umlegungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Zurzeit wird das Gelände erschlossen und bebaut. Viele Gebäude sind bereits bezogen.

Das 2. Änderungsverfahren wurde genutzt, um den Bebauungsplan in Teilbereichen hinsichtlich der Erschließung und dem Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke an die baulichen Entwicklungen anzupassen und zu optimieren. Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 78 und 78 1. Änderung stieß teilweise auf Probleme. Es ergaben sich bei der Umsetzung veränderte Rahmenbedingungen, die nicht den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans entsprachen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans zielt darauf ab, die veränderten Rahmenbedingungen einzuarbeiten. In der 2. Änderung wird außerdem der aktuelle Stand der Parzellierung der Grundstücke dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft im Wesentlichen den Rückbau der Wendeanlagen. Es ist daher vorgesehen, die in die private Grünfläche hineinragenden Teile der Wendeanlagen ebenfalls als private Grünfläche festzusetzen.

Außerdem wird der Bebauungsplan geändert, um Festsetzungen des Bebauungsplans an die

tatsächliche bauliche Entwicklung des Gebietes anzupassen. Lage und Zuschnitt der Bauflächen, der öffentlichen Verkehrsflächen und der Ausgleichsflächen bleiben davon weitestgehend unberührt.

Insgesamt betrachtet soll die Aufteilung der Bau-, Grün- und Verkehrsflächen sowie die Festlegung der überbaubaren Flächen und die Ausprägung der Dachlandschaft gegenüber der derzeitige rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes nur geringfügig verändert werden.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im „Vereinfachten Verfahren“ nach BauGB entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Dementsprechend sind kein Umweltbericht nach § 2a BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich. Es bedarf ebenso keiner Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bebauungspläne eintreten könnten (Monitoring).

Führt die Planänderung im „Vereinfachten Verfahren“ nach BauGB zu Eingriffen, gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung uneingeschränkt.

5. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen zu dem hier vorliegenden Planverfahren eingereicht worden.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßen NRW eingereicht.

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist in seiner Stellungnahme vom 11.03.2009 auf Verkehrsbelange hin.

Diese Anregungen sind geprüft worden und sofern dies möglich war, berücksichtigt worden.

6. *Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten*

Eine städtebauliche Entwicklung dieses Standortes ist erfolgt. Eine Alternativenprüfung für diesen Standort ist unter den gegebenen verfahrensbezogenen Voraussetzungen nicht notwendig.